

## §. 6.

Wir wollen nun, um Nichts Wesentliches zu übergehen, noch Einiges darüber sagen, wie in Frankreich die Richter ernannt, besoldet, und nach Umständen wieder von ihrer Stelle entfernt wurden. \*)

Es war in diesem Land ein uraltes Uebel, daß, besonders die untern Justizstellen für Geld feil waren. Um von dem, was unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern geschah, und welches theils minder gewiß, theils eben darum minder interessant ist, nicht zu reden, so wurden (S. 209) die Stellen der Bögte unter den ersten Königen des Dritten Geschlechts förmlich und zwar dem Meistbietenden in Pacht gegeben. Dieser Unfug soll nach Einigen in den letzten Regierungsjahren von Philip August (reg. 1180 — 1223) angefangen haben. Zwar hob Ludwig d. H. in Beziehung auf die Bogtei von Paris dieses (im Jahr 1254) auf, indem er dem dortigen Vogt seine Bestallung als Beamten gab. \*\*) Allein er sah sich gezwungen, es

\*) Man sehe über diesen wichtigen Gegenstand Loyseau traité des offices; Henrion de Pansey de l'autorit. judic. en France. introduct. §. 9; die Encyclop., Merlin und Ferriere art. office.

\*\*) Joinville in seiner Biographie Ludwigs d. H. beschreibt (p. 123) diese mit der Bogtei von Paris vorgegangene Veränderung auf eine so anziehende Art, daß folgender Auszug daraus dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn wird. „Et saichez, que ou (au) temps passé l'office de la Prevosté de Paris se vendoit au plus offrant. Dont il advenoit, que plusieurs pilleries et malefices s'en faisoient; et estoit totalement justice corrompue par faveurs d'amys, et par dons et promesses. Dont le commun ne ouzoit (osoit) habiter ou Royaume de France, et estoit lors presque vague. Et souventesfoiz n'avoit il aux pletz (plaits) de la Prevosté de Paris, quant le Prevost tenoit ses assises, que dix personnes au plus: pour les injustices et abusions qui se y faisoient. Pourtant ne voulut-il plus que la Prevosté fust vendue, ains estoit office, qu'il

in Beziehung auf die übrigen Theile des Reichs bestehen zu lassen.

Unter den folgenden Königen hob Philip der Sechste (von Valois) durch seine Verordnung vom 20sten Januar 1346 die Verkäuflichkeit der Vogteien auf. Allein kurz darauf (den 22sten Juni 1349) sah er sich genöthigt, diese Verordnung wieder zurückzunehmen. Als Grund dieser Zurücknahme gab er, außer dem Verlust, den die Domainen dadurch erlitten, auch noch den an, daß die Vögte, wenn sie eigentliche königl. Beamten wären, von den Straf-Geldern Nichts nachlassen dürften, sondern sich deshalb an den König wenden müßten, welches große Kosten verursachte. Carl der Fünfte (Durch seine Verordnung vom März 1356, art. 9) befahl von neuem, daß die Vogteien nicht mehr verpachtet, sondern eigene königl. Bes-

donnoit à quelque grant sage homme avecques bons gaiges et grans. Et fist abolir toutes mauvaises coutumes, dont le povre peuple estoit grevé auparavant. Et fist enquerir par tout le país, là où il trouveroit quelque grant sage homme, qui fust bon justicier, et qui pugnist (punit) estroictement les malfaiteurs, sans avoir esgard au riche plus que au povre. Et lui fut amené uny (un), qu'on appelloit Estienne Boyleauë, auquel il donna l'office de Prevost de Paris: le quel depuis fist merveilles de soy maintenir oudit (au dit) office. Tellement que desormais il y avoit larron murtre, ne autre malfaiteur, qui ozast (osât) demourer à Paris, que tantoust (tantôt) qu'il en avoit congnoissance, qui ne fust pendu ou pugny à rigueur de justice, selon la quantité du malfaict. . . . . Et finalement par laps de temps le Royaume de France se multiplia tellement, pour la bonne justice et droicture qui y regnoit; que le domaine, cencifz (censive), rentes et revenus du Royaume croissoit d'an en an de moitié. Et en amanda moult (beaucoup, multum) le Royaume de France." — Dieser Boyleauë, welcher also der erste förmlich bestellte Vogt von Paris war, wird in einigen Urkunden Boileue, in andern Boit-leauë genannt, welches man in dem damaligen Latein durch „bibens aquam“ ausdrückte. So heißt es in einer Amtei-Rechnung vom J. 1266. Man sehe die Note von Du-Cange zu der angeführten Stelle von Joinville.

amten als Vogte bestellt werden sollten. Auch die Verordnung Karls des Siebenten v. J. 1450 enthält art. 84 die nämliche Bestimmung. Allein das Uebel kehrte immer wieder zurück. Carl der Achte, der bei seiner Thronbesteigung eine Menge Vogteien verpachtet antraf, bestimmte endlich durch seine Verordnung vom J. 1493, art. 65 \*) daß künftighin die aus den Vogteien sich ergebenden Gefälle besonders verpachtet, und überdem zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit ein eigener Vogt als Beamter bestellt werden sollte, dessen Gehalt aus dem Ertrag jener Pachtung zu nehmen sey. Allein auch diese heilsame Verordnung verlor bald ihre Wirkung durch die Verkäuflichkeit aller Justizstellen, die später allgemein ward.

Die Amtmänner wurden anfänglich vom König und zwar auf drei Jahre ernannt. Bei guter Verwaltung wurden sie zwar in ihren Stellen bestätigt; allein in einen andern Kreis versetzt. Philip der Schöne, um sich gegen seine persönlichen Neigungen sowohl, als gegen den Einfluß und die Zubringlichkeiten seiner Umgebung zu verwahren, bestimmte i. J. 1302, daß in Zukunft die Amtmänner nur nach vorläufiger Berathung des Staats-Raths ernannt werden sollten. Ein Edict vom Januar 1404 (unter Carl dem Sechsten) überließ dem Parlament die Wahl der Amtmänner. Art. 47 des Edicts Ludwigs des Zwölften vom J. 1498 verordnet, daß die Wahl der Stellvertreter (lieutenants) der

\*) Art. 68 verbot durchaus die Verkäuflichkeit aller Justizstellen ohne Ausnahme. — Der angeführte Art. 65 lautet so: „Pour ce que plusieurs remonstrances nous ont esté faites des prevostés de nostre Royaume, qui au temps passé ont esté baillées à ferme: Nous voulons et ordonnons que d'oresnavant seront seulement affermees les amendes et exploits d'icelles Prevostés à nostre profit, au plus offrant et dernier encherisseur; et à personnes reséantes et bien applegées selon les ordonnances; et au regard desdites prevostés, elles seront exercées par gens lettrez ou bons coutumiers bien famez et renommez, qui seront esleus par les officiers des lieux, appelez les praticiens d'illec, et seront instituez par nous à telles taxations qui leur seront ordonnées par nos gens des comptes et trésoriers.“ M. s. nach Loyseau traité des offices liv. III. chap. 1. no. 81.

Amtmänner, Seneschalle und der andern Richter, innerhalb 14 Tagen nach Erledigung der Stelle, in dem Sitzungsfaal des Gerichts und zwar mit Zuziehung der Amtmänner, Seneschalle und aller übrigen Beamten geschehen sollte. In der Verordnung Carls des Neunten (gegeben zu Orleans im Januar 1560) ward fast dasselbe mit dem Zusatz wiederholt, daß die versammelten Wähler dem König zu jeder erledigten Stelle drei Kandidaten\*) vorschlagen sollten, um aus denselben Einen zu wählen. Allein dieses letztere geschah nur zum Schein, und um die General-Staaten von Orleans einigermaßen zu beschwichtigen: denn die Verkäuflichkeit der Justizstellen war damals (im J. 1560) schon allgemein eingeführt. — Ueberhaupt haben die General-Staaten in Frankreich von Zeit zu Zeit wegen der schlechten Wahl der Justizbeamten, besonders der untern, die bittersten Klagen laut werden lassen. Sehr arg scheint der Unfug unter der tyrannischen Regierung Ludwigs des Fünften gewesen zu seyn. Bei dem Regierungs-Antritt des Sohns desselben, Carls des Achten, drückten sich die im J. 1484 versammelten General-Staaten so aus: „Da ein König unmöglich in eigener Person zwischen allen seinen Unterthanen Recht sprechen kann, so muß er seine Stelle durch viele einander wechselseitig untergeordnete Beamten vertreten lassen, die über alle Provinzen der Monarchie vertheilt sind; allein er muß wohl Acht geben, welchen Händen er dieses kostbare Unterpfeil anvertraut: sonst macht er sich wegen aller Ungerechtigkeiten, welche die Menschen in seinem Namen begehen, vor Gott verantwortlich. Unsere größten Könige, Ludwig der Heilige, (reg. von 1226—1270), Philip der Schöne (reg. von 1285—1314), Carl der Fünfte (reg. von 1364—1380) und Carl der

\*) In dieser Verordnung von Orleans heißt es art. 39: „Quant aux sièges subalternes et inférieurs nos officiers du siège, où l'office sera vacant, s'assembleront dedans trois jours et appellerez les maires, eschevins, conseillers et capitouls de la ville esliront trois personnages qu'ils cognoistront en leur consciences les plus suffisans et capables qu'ils nous nommeront et présenteront pour à leur nomination pourvoir celuy des trois qu'adviserons.“

Siebente \*) glorreichen Andenkens (reg. von 1422 — 1461) wohlwissend, daß sie selbst unmöglich ihre Unterthanen gehörig kennen könnten, um in der Wahl derselben nicht oft hintergangen zu werden, hatten deshalb verordnet, daß bei jeder Erledigung einer Richterstelle das Gericht, wobei sie erledigt war, nach Stimmen-Mehrheit drei Personen, die es für die tüchtigsten hielt, wählen und dem König vorschlagen sollte, um Einem derselben die Stelle zu verleihen. Auf diese Weise war das Gewissen des Königs jeder Last enthoben und die Stellen wurden allezeit gut besetzt. Allein seit dem Tode Carls des Siebenten ist diese schöne Ordnung gänzlich verkehrt und mit den Stellen ein schändlicher Handel getrieben worden. Oft gab man an Unterhändler ein Bestallungs-Patent, worin der Name offen gelassen war, um es dem Meistbietenden zu überlassen. Hierdurch wurden die Stellen herabgewürdigt, der Bestechung Thür und Thor geöffnet, und die Verwaltung der Justiz in ein Räuberhandwerk verwandelt. Wir haben in unsern Tagen sehen müssen, daß die Aemter der Vicegrafen, Vögte, Stellvertreter (viguiers), Steuerrichter (charges d'élection\*\*), lauter Stellen, wozu gründliche Kenntnisse und eine anerkannte Rechtlichkeit erforderlich sind, indem sie dem damit Bekleideten das Recht verleihen, über Leben und Vermögen seiner Mitbürger zu entscheiden; wir haben gesehen, daß diese Stellen an Militair-Personen, Jäger (veneurs) oder an Fremde ohne Wissenschaft und Erfahrung vergeben wurden, die, wegen ihrer Unvermögenheit dieselben in eigener Person zu verwalten, sie an den Meistbietenden verpachteten. Um diesen unbegreiflichen Mißbräuchen abzuhelpen und den Willen des Königs zu erfüllen, dessen Wunsch es ist, daß die Gerechtigkeit über sein Volk herrsche, scheint es den drei Ständen angemessen, die Wahlen wieder einzuführen, und davon in keinem Fall abzuweichen, wo

\*) Vater des tyrannischen Ludwigs des Fünften, und Großvater Carls des Achten, woran diese Vorstellungen gerichtet waren. Dieser letztere war bei seiner Thronbesteigung erst dreizehn Jahre alt. Er reg. von 1483 — 1498.

\*\*\*) Von diesen élections wird im fünften Abschnitt näher die Rede seyn.

eine Richterstelle besetzt werden soll. Denn Gerechtigkeit kann nur von gerechten Männern ausgeübt werden. \*)

Diese Beschwerden beziehen sich, wie wir schon erinnert haben, vorzugsweise auf die Untergerichte. Von den Gerichtshöfen, den Parlamenten, ist darin nicht die Rede. Das Amt eines Parlaments-Mitglieds war, wie man sich aus dem Vorigen erinnern wird, anfangs nur eine für eine bestimmte Zeit ertheilte Commission. Da indessen diese Commissarien alle aus dem königl. Staats-Rath genommen wurden, so waren sie theils dem König unmittelbar bekannt, theils hatte derselbe auch das höchste Interesse nur tüchtige Männer zu wählen. Nachdem aber das Parlament (im J. 1302) seinen beständigen

\*) Ähnliche Klagen waren schon mehrmals vorgekommen. Im J. 1356 unter Carl dem Fünften (der damals nur Regent war) ward unter die Beschwerden der zu Paris (im Januar) versammelten Stände auch Folgendes aufgegenommen: „item qu'il plût à Mr. le Duc (Charles V.), que tous ceux desdits offices et tous ceux qui seroient près du corps de M. le Duc, jurassent qu'ils ne feroient, ni procureroient être fait à part, vers M. le Duc baillis, sénéchaux, prévôts, vicomtes, châtelains, capitaines, ne grands officiers, si ce n'étoit par M. le Duc et son grand-conseil, par bonne et mûre délibération en pourvoyant aux offices et non aux personnes.“ Der König erließ darauf im folgenden März 1356 die so eben angeführte Verordnung, nach welcher (art. 47) alle seine Person umgebenden Beamten, der Kanzler, die Requeten-Meister, Kammerherren u. s. f. auf die Evangelien schwören mußten, daß sie nie bei ihm (dem König) persönlich um die Stelle eines Amtmanns u. s. f. für Jemand anhalten, sondern es ihm wissen lassen wollten, damit er über die Verdienste der von ihnen empfohlenen Personen sich mit den Mitgliedern seines Staats-Raths (gens dudit grand conseil) berathen könne. „Car c'est notre intention de pourvoir aux offices et non pas aux personnes.“ Dieses letztere entspricht ganz genau den Ausdrücken, deren sich die Stände in ihrer Beschwerde bedient hatten. Man sieht, der König meinte es gut: allein es ging hiermit, wie mit den Evocationen und den lettres de cachet. — Man sehe hierüber noch art. 100—113 der ordon. d. Blois v. J. 1579.

Sitz zu Paris genommen, verlor der König die Mitglieder desselben je länger desto mehr aus dem Gesicht. Auch setzte sich bald darauf die Intrigue in Bewegung, um ihren Creaturen den Weg ins Parlament zu öffnen. Durch die Verordnung vom 11ten März des J. 1344, ward die Zahl der besoldeten Mitglieder bedeutend vermindert. Die Verordnung sagt am Schluß, daß künftig keiner zum Parlaments-Mitglied ernannt werden sollte, wenn er nicht von dem Kanzler und dem Parlament ein Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten hätte. Allein auch diese Verordnung ward unter den unmittelbar folgenden Regierungen (des Königs Johann und Carls des Fünften) schlecht gehandhabt. Erst unter Carl dem Sechsten erhielt sie durch das Edict vom 7ten Januar 1404 eine neue Bestätigung. Demselben gemäß sollte bei Erledigung einer Parlaments-Stelle der Kanzler sich ins Parlament begeben, und in seiner Gegenwart zu der Wahl eines tüchtigen Mitglieds geschritten werden. Allein die bald darauf folgenden Kriege mit den Engländern, die Eroberung von Paris durch dieselben (im J. 1420) machte jene Verordnung bald wieder vergessen. Karl der Siebente konnte dem Unfug nicht immer steuern. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig der Fünfte führte bei der Wahl der Parlaments-Mitglieder und überhaupt aller Magistrats-Personen jene tyrannische Willkühr ein, die alle Handlungen seines Lebens bezeichnet. Erst unter Carl dem Achten und vorzüglich unter Ludwig dem Zwölften (reg. 1498—1515) kehrte die Ordnung hierin wieder zurück. Allein dieser letzte König, der den beneidenswerthen Zunamen: Vater des Volks erhielt, gab, ohne es zu wollen, die Veranlassung zu der Verkäuflichkeit der Justizstellen, welche nach seinem Tod allgemein ward. Durch seine Kriege in Italien stets in Geld-Bedürfniß, fing er an die Finanz-Stellen \*) zu verkaufen.

\*) Den Verkauf der Justiz-Stellen verbot er ausdrücklich durch seine Verordnung vom J. 1498, art. 40. „Que combien par les ordonnances, aucun ne puisse acheter office de judicature, néanmoins sous couleur de quelque congé qu'ils ont obtenu de Nous ou nos Prédécesseurs, ladite ordonnance a esté enfreinte, et à ceste cause avons déclaré et déclarons que n'entendons de-

Sein Nachfolger Franz der Erste (reg. vom J. 1515 — 1547) dehnte dieses auch auf die Richterstellen aus, so daß (i. J. 1522) sogar ein eigener Beamter unter dem Titel eines Einnehmers der zufälligen Einkünfte (receveur des parties casuelles) bestellt ward, um die Anerbietungen und das Geld derjenigen in Empfang zu nehmen, welche die Richterstellen nachsuchten. Durch den Kauf einer Stelle erhielt man zugleich das Recht, dieselbe an einen andern zu übertragen (resigner), wenn der Verzichtleistende den Uebertrags-Act um 40 Tage überlebte. Um indessen diesen schändlichen Handel einigermaßen zu beschönigen, ward das Geld nur unter dem Namen eines Darlehens angenommen. Die Parlamente fuhren daher auch fort, von jedem neu aufgenommenen Mitglied, den alten Verordnungen gemäß, den Eid zu fordern, daß es seine Stelle weder mittelbar noch unmittelbar durch Geld erhalten habe. \*) Es galt

roger esdites ordonnances; et si par importunité ou autrement en commandions aucunes lettres, défendons à nostre chancelier de ne les sceller, et si par surprise ou autrement elles estoient scellées, prohibons et défendons aux gens tenans nos cours de parlement, baillifs, sénéchaux . . . . . pour quelque commandement ou lettres iteratives qu'ils puissent obtenir de Nous de n'y obéir n'y obtempérer.“ Selbst darüber, daß er die Verkäuflichkeit der Finanz-Stellen erlaubt hatte, bezeugte er in seiner Verordnung vom J. 1508 die lebhafteste Reue.

\*) Ein gleichzeitiger Schriftsteller Pasquier drückt sich hierüber sehr bitter aus: „Bien que les offices soient notoirement vénaux non seulement de la part du prince, mais de particulier à particulier, toutefois, au milieu de cette calamité, n'étant resté à la cour de Parlement qu'une espérance de revoir quelque jour le siècle d'or auquel les états se donnoient au poids de la vertu, non de l'argent; toutes et quantes fois elle reçoit un conseiller ou autre officier de judicature, elle prend de lui le serment, savoir si pour obtenir cet état il a donné ou fait donner des deniers à son résignant, et n'y a celui qui ne jure n'en avoir donné, encore que notoirement on sache, le contraire, tellement que tombant d'une fièvre tierce en chaud mal,

baher noch eine längere Zeit in den Gerichten als Grundsatz, daß die Richterstellen durchaus nicht verkäuflich seyen. Als das Parlament endlich sah, daß dem Uebel nicht mehr zu steuern sey, so hob es im J. 1597 den eben angeführten Eid, den jedes Mitglied bei seiner Aufnahme leisten mußte, auf. Um indessen die Folgen dieses Mißbrauchs minder schlimm zu machen, hatten schon die Stände von Orleans (im J. 1560) verlangt und es war durch die Verordnung von Moulins, die im J. 1566 unter dem Einfluß des berühmten Kanzlers de l'Hôpital erlassen ward, (art. 9—11) zum Gesetz erhoben worden, daß die Richter nur nach einer vorhergegangenen Untersuchung ihres Lebenswandels, so wie nach einer bestandenen Prüfung zur Ausübung ihrer Stellen zugelassen werden sollten. Nach (art. 10) sollte diese Prüfung in Gegenwart mehrerer Mitglieder des Parlaments und zwar so vorgenommen werden, daß der zu Prüfende über Stellen, die sich bei einem zufälligen Aufschlagen der Gesetzbücher ergäben, die gehörige Erklärung zu machen hätte. Besondere vorher ausgewählte Aufgaben sollten den Kandidaten nicht gegeben, ihnen auch keine Frist zum nähern Studiren bewilligt werden. \*) Um für fähig erklärt zu werden, mußte Einer wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der Commissarien für sich haben. Allein auch dieses Mittel war von geringem Erfolg. — Endlich wurden unter Heinrich dem Vierten durch einen Beschluß des Staats-Raths vom 4ten Dezember 1604 die Stellen nicht allein für verkäuflich, sondern gegen Erlegung einer gewissen Summe für erblich und wieder veräußerlich (héréditaires et aliénables) erklärt. Der Erfinder davon war ein gewisser Carl Paulet, Secrétaire der königl. Kammer. Nach seinem Vorschlag sollten alle Justiz-

pour tout fruit de cette belle ancienneté ne nous reste que le parjure dont nous saluons quelquefois la compagnie avant d'entrer en l'exercice de nos états.“

\*) art. 10. „Les examens qui se feront en nosdits Parlemens . . . . . seront faits à l'ouverture des livres de droict, sans bailler loi ou thème particulier à ceux qui se présenteront . . . . . sans qu'on puisse bailler delay d'estude ou sac à rapporter à ceux qui se trouveront capables ou suffisans.“

und Finanz-Beamten ihre Stellen nicht allein auf Lebenszeit, sondern auch als ein auf ihre Erben übergehendes Eigenthum behalten, unter der Bedingung, daß sie jährlich und zwar gleich im Anfang des Jahrs eine gewisse Abgabe bezahlten. Unter derselben Bedingung sollte auch, wenn sie zu Gunsten eines Andern auf ihre Stellen Verzicht leisteten, diese Verzichtleistung ihre Wirkung haben, selbst wenn sie, (wie es nach dem Edict von Franz dem Ersten erforderlich war) diesen Act nicht um vierzig Tage überlebten. Die Regierung ging diesen Vorschlag ein. Er ward durch einen Beschluß des Staats-Raths vom 4ten Dezember 1604 angenommen, und durch ein königl. Edict vom 12ten desselben Monats bestätigt. Man wagte nicht dasselbe dem Parlament oder den andern obersten Gerichtshöfen (*cours souveraines*) zuzuschicken, sondern ließ es in einer Sitzung des Siegelamts (*à l'audience du sceau*), die im Innern der Kanzley gehalten wurde, verkündigen. Späterhin ward es doch auch bei den Parlamenten einregistriert. Dasselbe kam überhaupt in ganz Frankreich im vollsten Maße in Ausübung. Die Abgabe selbst ward nach ihrem Erfinder: *Paulette* genannt. Im Anfang betrug sie den sechszigsten Theil des Werths der Stelle. Der Betrag wechselte indessen mit der Zeit mannichfaltig und ward im J. 1771 auf ein Procent von dem Werth der Stelle gesetzt, so daß die Abgabe auch den Namen *centième denier* erhielt. Sie mußte jedes Jahr innerhalb einer gewissen Frist bezahlt werden, sonst war das Recht des Inhabers der Stelle verloren. Allein auch seine muthmaßlichen Erben, so wie seine Gläubiger, konnten sie für ihn bezahlen. \*)

\*) Um dem großen Nachtheil, der dadurch für Einige durch die Nachlässigkeit eines Andern erwachsen konnte, zuvorzukommen, ward durch einen offenen Brief vom 27ten Februar 1780 verordnet, daß das Nichtbezahlen der *Paulette* keine andern Folgen haben sollte, als daß der Nachfolger die bei jedem Besitz-Wechsel einer Stelle zu entrichtenden Rechte doppelt bezahlen müsse. (Merlin Répert. art. *Parties casuelles*). Uebrigens ward diese Abgabe auch wohl für eine auf einmal bezahlte Summe abgekauft. Dieses legte man zuweilen den Inhabern gewisser Stellen als eine nothwendige Bedingung auf. Durch Erfüllung derselben ward die Stelle ihr volles Eigenthum. Hierdurch entstan-

Nach Einführung der Paulette ward nämlich jede Stelle als ein Theil des Vermögens und zwar des unbeweglichen angesehen, der bei dem Absterben des Vaters zur geschwisterlichen Theilung kam. Die Aemter konnten sogar zur Hypothek gestellt und eben so (nach dem Edict vom Februar 1683) auf Gesuch der Gläubiger gerichtlich verkauft und der Ertrag unter dieselben vertheilt werden. Ludwig der Vierzehnte setzte Durch zwei Edicte vom Dezbr. 1665 und Aug. 1669) für jede Stelle einen bestimmten Preis fest, über welchem sie nicht verkauft werden sollten. Obschon dadurch die Stellen gerade zu für einen Handels-Artikel erklärt wurden, so ward doch in der That die Willkühr der Privaten bei diesem Verkauf dadurch eingeschränkt, und der Monarch trat in das Recht, seine Beamten zu ernennen, dessen er sich nie hätte begeben sollen, zum Theil wieder ein. Nämlich der Ansicht gemäß, die man gleich bei Einführung der Verkäuflichkeit der Stellen unter Franz dem Ersten aufstellte, sollte das Geld, das man dafür in die königliche Kasse bezahlte, nur ein Darlehn seyn. Hieraus schloß man ferner, daß bei dem Verkauf einer Stelle die Uebertragung des Titels von der des Geldwerths (finances) wohl zu unterscheiden sey. Das Erste, die Verleihung des Titels, gehöre unstreitig dem König, allein um dieses Recht ausüben zu können, sey derselbe verpflichtet, dem Inhaber oder frühern Ankäufer der Stelle die vorgeschossene Summe vorher zurückzuerstatten. In diesem Sinn sind auch die oben angeführten Edicte Ludwigs des Vierzehnten (vom Dezbr. 1665 und vom

den zuletzt in Frankreich vier Gattungen von Stellen, 1tens solche, die durch Abkauf der Paulette volles Eigenthum ihrer Besitzer waren; 2tens solche, die der Paulette unterworfen und nur solange als diese regelmäßig bezahlt ward, Eigenthum des Inhabers blieben; 3tens solche, die der Besitzer vermöge der ihm verliehenen Anwartschaft (survivance) erhalten hatte, wofür er an den König ein Bestimmtes bezahlen mußte; 4tens diejenigen Stellen, wozu der König nach eigenem Willen ernannte, und worauf kein Privatmann ein besond'rs Recht hatte. Von der letzten Art war unter and'rn die Stelle des Kanzlers von Frankreich und die der ersten Präsidenten bei den Parla-

Juli 1669) besonders das letztere abgefaßt. Demselben gemäß sollte derjenige, der eine Stelle von dem Inhaber angekauft, die Urkunde über diesen Kauf bei dem Schatzmeister der zufälligen Einkünfte niederlegen. \*) Wollte der König über die Stelle zu Gunsten eines Andern als des Ankäufers verfügen, so war der Schatzmeister verpflichtet, dem letztern innerhalb einer Frist von 14 Tagen den wirklich ernannten bekannt zu machen, welcher dem Ankäufer den durch das Edict von 1665 festgesetzten Preis bezahlen mußte, und erst, wenn dieses geschehen war, seine Bestallung erhielt. — Genehmigte aber der König

\*) In dem bezog. Edict von 1669 heißt es: „Notre intention étant que les offices de nos cours aient un prix certain et réglé . . . . . voulons et nous plait que le prix desdites charges demeure ci-après fixé et modéré suivant et ainsi qu'il est réglé par notre édit du mois de décembre 1665 sans qu'il puisse être augmenté par traité volontaire, vente ou adjudication par décret . . . . ., et à cet effet vacation arrivant desdits offices par résignation, décès ou autrement, les porteurs des résignations, démissions ou nominations les mettront es mains du trésorier de nos revenus casuels qui sera tenu quinzaine après, de leur nommer *une personne par nous choisie* pour leur en payer le prix réglé par l'édit du mois de décembre 1665 sans aucune augmentation; pour en conséquence du paiement, qui sera par elle fait, lui être toutes les lettres de provision expédiées en la matière accoutumée; et ou nous ne voudrions nommer aux offices ni en disposer, seront les résignations, démissions ou nominations rendues et restituées par le trésorier de nos revenus casuels, à ceux qui les lui auront déposées, après la quinzaine expirée, pour en disposer par eux au profit de telles personnes capables, et en la manière que les parties intéressées aviseront, pour être, en conséquence des traités qu'ils auront passés, toutes lettres de provision expédiées. Et où nous ne voudrions nommer auxdits offices ni rendre lesdites résignations, démissions ou nominations dans la quinzaine, sera le prix desdits offices ci-dessus fixé payé et remboursé par le trésorier de nos revenus casuels incessamment en deniers comptans, et en un seul et actuel payement, aux parties intéressées . . . . .“

den Verkauf, so stellte der Schatzmeister die Urkunde nach 14 Tagen dem Ankäufer wieder zu, welcher nun entweder selbst die Stelle übernehmen oder sie auch einem andern fähigen Subject überlassen konnte. Sollte endlich die Stelle wenigstens einstweilen nicht vergeben werden, so mußte der Schatzmeister dem Ankäufer nach Verlauf von 14 Tagen den in dem Edict vom J. 1665 festgesetzten Preis auf der Stelle und in Einer Summe baar bezahlen. Dieses Edict erhielt auch in der Ausübung seine volle Wirkung. Den Ansichten gemäß, daß die Verleihung des Titels dem König gehöre, der nur verpflichtet sey, dem Inhaber der Stelle die Ankaufs-Summe zurückzuerstatten, wurden in der Regel bei der Abtretung jeder Stelle zwei Acte gemacht, wovon der erste: Vollmacht zur Verzichtleistung (*procuracion ad resignandum*), und der andere Verkaufs-Contract (*contrat de vente*) hieß. Vermittelst des Ersten gab der Eigenthümer der Stelle dem in dem Act genannten die Vollmacht, die Stelle in die Hände des Königs und Kanzlers niederzulegen, um darüber zu Gunsten des in dem Act Bezeichneten zu verfügen. Der zweite Act war wie sein Name sagt, ein eigentlicher Kauf-Vertrag, welcher die Verkaufs-Bedingungen enthielt. Der Erste dieser Acte konnte wohl den Zweiten ersetzen, aber nicht umgekehrt.

Die Bestimmung des Edicts vom J. 1669, nach welcher die Stellen nicht über einen bestimmten Preis verkauft werden sollten, ward zwar gegen das Ende der Regierungszeit Ludwigs des Vierzehnten (im J. 1709) wieder zurückgenommen; allein im J. 1724 ward sie durch ein Edict Ludwigs des Fünfzehnten wieder in Kraft gesetzt, und seit dieser Zeit bis zur Revo-

\*) Ludwig der Vierzehnte hatte unter allerlei Titeln den Mitgliedern der Parlamente Geld abgezwaekt, und sah sich, um sie einiger Maßen zu entschädigen, genöthigt, Ihnen den Verkauf ihrer Stellen zu jedem beliebigen Preis wieder zu erlauben. — Das Edict (vom Dezember 1724), wodurch das von 1665 wieder in Kraft gesetzt ward, änderte dasselbe doch in so fern, daß der Staat dem Ankäufer, wenn er demselben die Stelle nicht verließ, entweder die im Ankauf bedingene, oder die durch das Gesetz bestimmte Summe bezahlen konnte.

lation durch mehrere königl. Edicte, sowohl von Ludwig dem Fünfzehnten als Sechszehnten näher bestätigt. In einem Beschlusse des Staats-Raths vom 6ten Juli 1772 heißt es art. 17. „Da die Ernennung zu den Beamten-Stellen ein wesentliches Attribut der höchsten Macht (souveraineté) ist, so verordnet Sr. Majestät, daß keine anders als mit seiner Genehmigung vergeben werden soll.“ Die Könige fingen an zu fühlen, daß sie durch diesen Verkauf der Stellen sich eines großen Theils ihrer Macht beraubt hatten. \*) Allein das Uebel war zu tief eingewurzelt, und der Staat selbst bei der beständigen Finanznoth nicht im Stande, den Eigenthümern der Stellen die Ankaufs-Summe zurückzubezahlen. Wollte also in einem einzelnen Fall der König bei der Besetzung einer Stelle sich von dem Willen der Privatleute unabhängig machen, so konnte er dieselbe doch nur an solche verleihen, die im Stand und Willens waren dem letzten Inhaber oder dessen Erben die gesetzliche Ankaufs-Summe zu erstatten. So dauerte dieses große Uebel, wodurch Verdienst und Tugend von der Verwaltung des Staa-

\*) Le Bret trait. histor. de la Souveraineté liv. 2. chap. 8. berichtet, daß sich in den Registern des Parlaments ein Brief von Franz dem Ersten finde, worin er die bitterste Reue darüber bezeugt, die Verkäuflichkeit der Stellen erlaubt zu haben. Er bekennt in diesem Brief, den er zur Zeit der Krankheit seiner Mutter geschrieben, daß Gott ihn jetzt dafür strafe, und bittet das Parlament um seinen Rath, wie diesem Mißbrauch abzuhelpen sey. — Ein merkwürdiges Beispiel, wie sehr Gewohnheit und Vorurtheil oft auch die aufgeklärtesten Geister verblenden können, liefert der berühmte Verfasser des Geistes der Gesetze, welcher diese Verkäuflichkeit der Stellen als eine in Monarchien fast unvermeidliche Nothwendigkeit vertheidigt. (espr. d. loix. liv. 5. chap. 19). „Cette vénalité est bonne dans les états monarchiques, parce qu'elle fait faire comme un metier de famille ce qu'on ne voudroit pas entreprendre pour la vertu; qu'elle destine chacun à son devoir, et rend les ordres de l'état plus permanens. . . . Dans une monarchie, où, quand les charges ne se vendroient pas par un réglemant public, l'indigence et l'avidité des courtisans les vendroient tout de même, le hazard donnera de meilleurs sujets que le choix du prince.“

tes fast ganz ausgeschlossen blieben, bis zur Revolution fort. Dieser wich es indessen, so wie so manches alte Vorurtheil, ohne Widerstand. Die National-Versammlung, welche mit Recht diese Verkäuflichkeit als einen Schandfleck der alten Verfassung ansah, eilte schon gleich durch eines ihrer ersten Dekrete vom 4ten August 1789 (Desenne tom. I. p. 2) derselben ein Ende zu machen. „La vénalité des offices de judicature et de municipalité est supprimée dès cet instant“ heißt es art. 7. \*) Dieses ward später durch andere Dekrete vom 5. 1790 und 1791 auf alle Stellen ohne Ausnahme ausgedehnt. Ein Gutes ward doch zufällig durch diese Verkäuflichkeit der Stellen hervorgebracht, wenn anders bei einem so schändlichen Handel noch Etwas Gutes bestehen konnte: die Richter wurden dadurch unabsetzbar (inamovibles). Von den frühesten Zeiten an ward hierin nach sehr verschiedenen und abwechselnden Grundsätzen verfahren. Die *missi dominici* hatten nur

\*) Das Dekret vom 6ten und 7ten September 1790, wodurch fast alle ehemaligen Tribunale aufgehoben wurden, bestimmte indessen (art. 18), daß diejenigen, die dadurch ihre Stellen verloren, entschädigt werden sollten. „Les titulaires des offices supprimés feront remettre au comité de judicature les titres ou expéditions collationnées des titres nécessaires à leur liquidation et remboursement, dont le taux et le mode seront incessamment déterminés.“ (Desenne tom. III. p. 250). Durch das Dekret der Constituirenden vom 30sten Oktober 1790 (Desenne tom. IX. p. 90) ward die Art der Entschädigung näher bestimmt. Die Inhaber der aufgehobenen Stellen sollten nach (art. 3) sogenannte *reconnoissances de liquidation* auf den liquidirten Werth der Stelle sprechend erhalten, wofür sie entweder National-Güter ankaufen, oder sich auch Assignaten auszahlen lassen konnten. (art. 4). Auch für die Besizer der Stellen, deren Werth noch nicht liquidirt war, ward durch art. 10 und für die Gläubiger, welchen die Stellen zur Hypothek gestellt waren, durch art. 14 gesorgt. Die Sache zog sich indessen in die Länge. Den 7ten Pluv. J. 2 (26. Januar 1794) erließ der National-Convent ein umständliches Dekret über diesen Gegenstand, welches milder und gerechter ist, als man von der damaligen Zeit erwarten sollte. (Desenne tom. XII. p. 3).

einen besondern Auftrag (eine Commission) die nur eine kurze Zeit dauerte. Dasselbe galt, ehe das Parlament seinen festen Sitz zu Paris genommen, auch von den Mitgliedern desselben. Wie es mit den Vögten, Amtmännern u. s. f. in frühern Zeiten hierin stand, erhellt hinlänglich aus dem, was oben (S. 209, 214) gesagt worden. Allein auch nachdem das Justizwesen mehr geregelt, das Parlament in ein immerwährendes Richter-Kollegium umgeschaffen u. s. f. war, scheint es doch in diesem Punkt an einer festen Vorschrift gefehlt zu haben. Im J. 1302 setzte Philip der Schöne nach einer allgemeinen Untersuchung des Betragens der Beamten diejenigen, die pflichtwidrig gehandelt hatten, ab und bestätigte die Uebrigen in ihren Stellen, mit dem Zusatz, daß sie nicht abgesetzt werden könnten. Allein, dieses war, wie Loyseau \*) richtig bemerkt, mehr eine persönliche Belohnung für die rechtschaffenen Beamten der damaligen Zeit, als eine allgemeine Regel. Unter den folgenden Königen fanden vorzüglich unter Carl dem Fünften \*\*) und unter Ludwig dem Elften viele willkürliche Absetzungen vor. Letzterer, welcher Alles haßte, was von seinem Vater (Carl dem Siebenten) herkam, entfernte bei seiner Thronbesteigung (i. J. 1461) fast alle höhern Beamten von ihren Stellen. Allein bald (im J. 1464) entstand eine der gefährlichsten Empörungen gegen ihn, die unter dem Namen des Bundes des öffentlichen Wohls (ligue de bien public) bekannt ist. Der König, welcher die vielen willkürlichen Absetzungen als die wahre Ursache dieses Bürgerkriegs erkannte, \*\*\*) erließ im J. 1467 das berühmte Edict, nach welchem \*\*\*\*) in Zukunft keine Stelle vergeben

\*) *Traité des offices.* Liv. I. chap. 3. no. 96, 97 — 100.

\*\*) Durch die schon angeführte Verordnung dieses Fürsten vom J. 1356 wurden art. 12 mehrere mit Namen angeführte Beamten, Parlaments, Rätthe u. d. g. abgesetzt.  
„comme indignes et moins suffisans.“

\*\*\*) Dieser Bürgerkrieg endigte im J. 1465 durch die Friedens-tractate von Conslans und St. Maur.

\*\*\*\*) Wir wollen dieses merkwürdige Edict wörtlich anführen.  
„Louis etc. Comme depuis notre avènement à la cou-

werden sollte, wenn sie nicht entweder durch Absterben oder freiwillige Verzichtleistung des Inhabers erledigt, oder der letztere durch richterlichen Spruch derselben verlustig erklärt worden wäre. Ludwig der Elfte war von der guten Wirkung dieses Edicts so überzeugt, daß er fünfzehn Jahre später, als er auf dem Todesbett lag, seinen damals noch minderjährigen Sohn und Nachfolger (Carl den Achten) schwören ließ, das selbe unverbrüchlich zu beobachten, und den Act über diesen Eid auf der Stelle dem Parlament zuschickte, um ihn in die Register einzutragen. \*) Die Vorschriften dieses Edicts wur-

ronne, plusieurs mutations ayant été faites en nos offices, laquelle chose est advenue à la poursuite et suggestion d'aucuns et nous non advertis duement, par quoi ainsi entendu avons, et que bien connoissons être vraysemblable, plusieurs de nos officiers doutant choir aux dit inconvenient de mutation et destitution, n'ont pas tel zèle et ferveur à notre service qu'ils auroient se n'étoit la dite doute; savoir faisons que nous considérant qu'en nos officiers consiste, sous notre autorité, la direction de faits par lesquels est policée et entretenue la chose publique de notre royaume, et que d'icelui ils sont ministres essentiels, comme membres du corps dont nous sommes le chef, voulant extirper deux icelle doute, et pourvoir à leur sûreté en notre service, tellement qu'ils ayent cause d'y persévérer ainsi qu'ils doivent;

Statuons, ordonnons par ces présentes, que désormais ne donnerons aucun de nos offices, s'il n'est vacant par mort ou par résignation faite du gré et consentement du résignant, dont il apparaisse duement, ou par forfaiture préalablement jugée et déclarée judiciairement, et selon les termes de justice et par juge compétent, et dont il apparaisse semblablement etc. — Si donnons en mandement à nos amés et feaux etc. donné à Paris le 21. Octbr. l'an de grâce 1467.

\*) Sein Sohn ließ indessen in alle Bestellungen, die er den Finanzbeamten gab, die Formel „tant qu'il nous plaira“ setzen, welche späterhin in alle Bestellungen ohne Ausnahme eingerückt ward, obschon sie, da die Stellen durch die Veräußerlichkeit in ein wahres Eigenthum übergegangen waren, gar keine Bedeutung hatte. Encyclopéd. art. office.

den wirklich bis zur Revolution pünktlich beobachtet, wozu indessen die später eingeführte Verkäuflichkeit der Stellen sicher mehr als die Ehrfurcht vor dem Edict Ludwigs des FIFTEN beigetragen hat.

Die Kosten, zur Unterhaltung der Justiz und insbesondere des gerichtlichen Personals wurden nach Verschiedenheit der Zeiten ebenfalls verschiedentlich beigebracht und ausgetheilt.

Als das Lehn-Recht noch in seiner vollen Macht bestand, war die Verpflichtung sich bei den Gerichts-Sitzungen eben so wie die sich bei den Fehden des Lehnsherrn einzufinden, eine der Bedingungen, unter welchen die Vasallen ihre Lehen besaßen. Es bedurfte also damals zur Besoldung und Entschädigung der Richter keiner besondern Fonds, da die unvermeidlichen Gerichtskosten durch die Geldstrafen (amendes) mehr, als hinreichend gedeckt waren. Auch nachdem die Gerichte unter Ludwig d. H. eine der spätern mehr ähnliche Form angenommen hatten, scheint die Gerechtigkeit den Partheien unentgeltlich ausgetheilt worden zu seyn, da in den Gesetzen dieses Fürsten (liv. I. chap. 92) ausdrücklich gesagt wird, daß bei den weltlichen Gerichten nur in drei oder vier Fällen \*) eine Verurtheilung in die Gerichtskosten Statt finde. Carl der Schöne soll der Erste gewesen seyn, der im J. 1324 den weltlichen Richtern geboten hat, die Partheien in die Gerichtskosten

\*) In der Encycloped. wird Art. „épices“ einer Verordnung Ludwigs d. H. (wie es scheint vom J. 1254) erwähnt, nach welcher die Partheien bei dem Anfang eines jeden Prozesses (nach Art der röm. decima litium) den zehnten Theil von dem Werth des streitigen Gegenstandes als Unterpfaud niederlegen mußten. Die obsiegende Parthei erhielt dasselbe zurück, aber das Unterpfaud des unterliegenden ward zur Deckung der Gerichtskosten verwendet. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt mich zu überzeugen, ob eine solche Verordnung sich in den ordonnanc. d. Louvre, oder sonst wo findet. Sonderbar bleibt es aber immer, daß sie dem in den établissem. angeführten geradezu widerspricht. Doch erhielt auch nach den Gesetzen der Westgothen (tit. 1. lib. 2. chap. 25) der Richter „vigesimum solidum pro labore ac judicata causa ac legitimè deliberata.“

zu verurtheilen. Die auf diese Weise eingehenden Summen waren indessen wenigstens nicht unmittelbar für die Richter bestimmt. Dieselben (ganz sicher die Mitglieder des Parlaments) genossen schon früh einer festen Besoldung. \*) Philip von Valois erlaubte überdem (durch die Verordnung vom 11ten März 1344) den Commissarien, die von dem Parlament mit Abhörung der Zeugen beauftragt waren, für ihre Mühe, außer ihrer Besoldung, täglich zehn pariser Stüber (sous Parisis) zu nehmen. Doch schon weit früher hatte sich der Gebrauch eingeschlichen, daß die Partheien dem Richter ein Geschenk von Gewaaren u. d. g. machten. Schon Ludwig der 5. erlaubte durch ein Edict vom J. 1254, welches sich in der Lebensbeschreibung desselben von Range findet, (M. s. auch Du-Cange art. species) den Richtern Ess- und Trinkwaaren, und eben so Gewürze (condimenta, esculenta, aut poculenta, quorum valor in una hebdomada 10 solid. Parisienses non excederet) als Geschenk anzunehmen. Ein Gleiches erlaubte im J. 1302 Philip der Schöne (in styl. Cur. Paris. part. 3. tit. 6. §. 36) ob schon er sonst den Richtern durchaus verbot, von den Partheien Etwas zu fordern. (Praefati officarii nostri nihil penitus exigant subjectis nostris). Diese Sitte modificirte sich (M. s. d. Encyclopéd. art. épices) bestimmter dahin, daß die Parthei, welche ihren Prozeß gewann, dem Richter, der den schriftlichen Bericht darüber abgestattet hatte, einen Besuch machte, und eine Büchse voll eingemachter Früchte, welche damals auch Gewürze (épices) genannt wurden, überreichte. Diese Anfangs freiwilligen Geschenke wurden später nicht nur als eine schuldige Gebühr gefordert, sondern auch in

\*) Du-Cange glossar. ad voc. Parlament. Statut. Carol. Norman. ducis (damals Reichsverweser) 23. April. an. 1360. „quod illi qui electi sunt ad honorem sedis Parlamenti universalis et capitalis justitiae regni nostri gubernacula dirigunt, atque proprie repraesentant in populo nostrae celsitudinis majestatem, dignum est stipendiorum gratia foveantur, saltem solitorum, ex quibus ipsarum gentium moderata sinceritas hactenus est contenta.“ (E Regest. Camer. Comput. Paris. sign. D. fol. 13).

Geld ange schlagen,\*) behielten indessen ihren ursprünglichen Namen: épices (Gewürze) immer bei, welches mit den bei den deutschen Gerichten üblichen Sporteln übereinkommt. Die Unvermögenheit des Staats, den Richtern eine hinreichende Besoldung anzuweisen, machte diese Sporteln auch je länger je mehr zu einem nothwendigen Uebel. Die Gesetze, welche auf die lauten Klagen mehrerer Stände-Versammlungen, insbesondere der von Tours im J. 1483, hierüber erlassen wurden, beschränkten sich daher auf Vorschriften,\*\*) um sowohl den Betrag dieser Sporteln zu mäßigen als auch die Entrichtung und Beitreibung derselben gewissen Regeln zu unterwerfen. Die Verordnungen von Roussillon art. 31, von Moulins art. 14, von Blois art. 127, 128 und vorzüglich das Edict Ludwigs des Bierzehnten vom März 1673, welches im Besondern von diesem Gegenstand handelt, enthalten solche Vorschriften. Die Sporteln wurden, wenigstens ehemals, nicht als eigentliche Gerichtskosten angesehen. Sie wurden nicht für das Urtheil, sondern für die Mühe des Durchlesens der Acten und der Bericht-Erstattung bei schriftlich verhandelten Prozessen gegeben („eu esgard au labeur dudit rapporteur à la visitation et extraict du procès“ sagt art. 31 der ord. d. Roussillon). Daher kamen nur dem Referent und auch den Beamten des

\*) Man kennt ein merkwürdiges Beispiel vom 12ten März 1369, daß der Gerichtshof einem Herrn von Tournon auf sein Gesuch erlaubt hat, für die Sporteln seines Prozesses zwanzig Goldfranken (vingt francs d'or) zu bezahlen, welche Summe unter die beiden Referenten getheilt ward. M. f. d. Encycloped. Art. „épices.“

\*\*) Das Edict Ludwigs des Bierzehnten über die Gebühren der Richter (épices, vacations) vom März 1673, welches ebenfalls Jousse mit Anmerkungen herausgab, sagt in der Einleitung: „La justice devant estre rendue gratuitement, l'usage des siècles précédens a néanmoins introduit en faveur des juges quelques rétributions au delà des gages que nous leur avons accordés, dont nous avons intention de nous charger à l'avenir, lorsque l'état de nos affaires le permettra. Cependant nous avons resolu d'y pourvoir par un temperament convenable etc.“

öffentlichen Ministeriums, wenn sie ihre Anträge schriftlich machten, deren zu. \*) Nach den Vorschriften der Gesetze sollte der Präsident dieselben jedesmal bestimmen, und den Betrag mit eigener Hand unter die Urkunde des Urtheils setzen. In der Ausübung ward dieses indessen nicht sehr genau beobachtet. Der Präsident bemerkte zwar den Betrag der Sporteln unter dem Urtheil, richtete sich indessen hierbei meistens nach dem Vorschlag des Referent. Konnten diese beiden sich nicht vereinigen, so entschied, nach der Gewohnheit der meisten Gerichte, das ganze Kollegium. — Um die Partheien gegen Erpressungen zu schützen, war ferner den Parlamenten und überhaupt allen Obergichtern aufgegeben, bei den Appellationen auf die von dem Unterrichter angesetzten Sporteln zu merken, die Summe nach Gutfinden zu mäßigen und die Erfattung derselben zu verordnen, selbst wenn in dieser Hinsicht keine Appellation eingelegt war. \*\*) — Die Partheien entrichteten die Sporteln an den Gerichts-Secretair, welcher letztere sie dem Referent zustellte. Den Partheien durfte die Mittheilung der Urtheile u. s. f. nicht verweigert werden unter dem Vorwand, die Sporteln seyen noch nicht bezahlt. \*\*\*) (éd. d. 1673. art. 6).

\*) édit d. Mars 1673. art. 1 und 4. Die oben angeführten Artik. der frühern Verordnungen stimmen hiermit fast wörtlich überein. — Bei einigen Präsidial- und andern Untergerichten war der Mißbrauch eingeschlichen, daß sogar alle bei der Erlassung eines Urtheils gegenwärtigen Rätthe Sporteln nahmen, welches durch art. 31 der Verord. von Roussillon vom J. 1563 verboten wird.

\*\*) édit d. 1673 art. 16. „d'en donner la restitution tant par le rapporteur que par celui qui les aura taxées et d'y user de la plus grande sévérité et animadversion, s'il y ehet.“ Die ordon. d. Blois art. 128 stimmt fast wörtlich hiermit überein.

\*\*\*) Ehemals hatte sich sogar der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Sporteln vor Entscheidung des Prozesses bezahlt werden mußten. Man findet in den alten Registern des Parlaments bei einem Prozeß am Rande bemerkt: non deliberetur donec solvantur species. Dieses ward aber im J. 1437 durch einen Parlaments-Beschluß verboten, den du Luc liv. IV. de ses arrêts tit. 5. art. 10 anführt.

Auch durften die Gerichte keinen executorischen Befehl zur Eintreibung derselben erlassen. Doch war es erlaubt, einen solchen der Parthei auszufertigen, welche sie vorgeschossen hatte. (art. 7). \*)

Man sieht hieraus, daß die Gesetze in Beziehung auf diesen Gegenstand streng genug waren. Allein da sie das Uebel in seinem Wesen bestehen ließen, so dauerten die Klagen des Publikums immer fort. Die Richter konnten indessen von ihren Besoldungen, die in Frankreich fast für alle Gerichts-Personen äußerst gering waren, und selbst jetzt noch zu gering sind, nicht leben. Die Gesetze verboten ihnen überdem, Handels-Geschäfte oder irgend ein Gewerbe zu treiben. Auch Nebenämter von den Grundherrschaften und geistlichen Corporationen durften sie nicht annehmen. Obschon dieses im Ganzen zu billigen und der richterlichen Würde angemessen war, so hatte es doch die fast nothwendige Folge, daß die Richter durch die Sporteln \*\*) dasjenige und selbst noch mehr als das nachholten, was der Staat ihnen an Besoldung entzog.

\*) Gewöhnlich that dieses die Parthei, welche den Prozeß gewonnen hatte „ainsi qu'il est accoutumé“ heißt es am Ende des angeführten art. 7. Ueberhaupt scheint das Verbot den Partheien die Mittheilung des Urtheils vor Bezahlung der Sporteln zu verweigern, sich auf die bloße Mittheilung, was geurtheilt worden, nicht auf die förmliche Ausfertigung des Urtheils erstreckt zu haben.

\*\*) Die Sporteln wurden, wie wir so eben erinnert haben, für die Durchlesung der Acten und die Erstattung des schriftlichen Berichts bezahlt. Ueberdem erhielt jeder einzelne Richter, der für seine Person mit einem besondern Geschäft, Abhörung von Zeugen, Untersuchung an Ort und Stelle (descente sur les lieux) u. d. g. beauftragt ward, auch eine besondere Vergütung. Vergütungen dieser Art hießen nicht Sporteln (épices) sondern „vacations.“